

wie eine Rechtsnorm trifft; die Verwaltungsverordnung hat dann "Aussenwirkungen". Solche Verwaltungsverordnungen wären gemäss Art. 3 lit. h KmG zu veröffentlichen. Sie könnten dann gemäss Art. 26 StGHG innert einem Monat von hundert Stimmfähigen mit einer "eigentlichen Popularklage"<sup>84</sup> angefochten werden. Der Landtag hat damit die Lehre von den Innen- und Aussenwirkungen von Verwaltungsverordnungen positiviert<sup>85</sup>.

## 5. Internationales Recht

Die zahlreichen von Liechtenstein abgeschlossenen internationalen Verträge (Staatsverträge, völkerrechtliche Verträge) sind Verträge zwischen zwei bzw. mehreren Staaten oder zwischen Staaten und internationalen Organisationen<sup>86</sup>. Diese Verträge haben eine ausserordentlich grosse Bedeutung erlangt. Sie enthalten ebenfalls Rechtssätze und nehmen sich derselben Materien an wie das Landesrecht. Es stellt sich daher das Problem, wie diese Verträge in das Landesrecht Eingang finden.

Das internationale Recht wird in Liechtenstein nach einem ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz *automatisch inkorporiert*; es bedarf also keines Transformationsaktes in die nationale Rechtsordnung<sup>87</sup>. Dazu gibt es allerdings ein singuläres Gegenbeispiel: Der Zollvertrag mit der Schweiz wurde durch ein formelles Gesetz in Kraft gesetzt und damit ins Landesrecht transformiert<sup>88</sup>. Dieses eine Beispiel vermag die grundsätzliche Befolgung der Inkorporationstheorie nicht zu erschüttern. Das Völkerrecht gilt von selbst als Landesrecht und kann von den zuständigen Instanzen direkt angewendet werden, soweit die Normen

<sup>84</sup> StGH 1995/15, Urteil vom 31.10.1995, LES 1996, S. 61 (64).

<sup>85</sup> Vgl. Schurti, S. 49 f.; Schurti, Verordnungsrecht – Finanzbeschlüsse, S. 243. Selbstverständlich bleibt die Möglichkeit der akzessorischen Anfechtung über die Verfassungsbeschwerde des Art. 23 StGHG fortbestehen.

<sup>86</sup> Vgl. Hoop, S. 210 f.; Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht Nr. 221; Adamovich/Funk, Verfassungsrecht, S. 152.

<sup>87</sup> Vgl. StGH 1995/14, Gutachten vom 11.12.1995, LES 1996, S. 119 (122); Postulatsbeantwortung, Bericht der Fürstlichen Regierung vom 17.11.1981 an den Landtag zum Postulat betreffend die Überprüfung der Anwendbarkeit des Völkerrechts im Fürstentum Liechtenstein, S. 6; Batliner, Rechtsordnung, S. 145; Batliner, Schichten, S. 296, 298; Winkler, S. 127.

<sup>88</sup> Vgl. LGBL 1923/23.